

H a u p t s a t z u n g

der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Vom 06. Januar 2003

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit den §§ 52, 19 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ folgende Hauptsatzung:

§ 1 Mitgliedsgemeinden und Sitz

- (1) Die Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und die Stadt Plaue bilden zur Stärkung ihrer Selbstverwaltungs- und ihrer Leistungskraft eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen *Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“*.
- (3) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist Gräfenroda.

§ 2 Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel.
- (2) Im Siegel wird das Wappen des Freistaates Thüringen geführt. In der Umschrift steht im oberen Halbbogen *THÜRINGEN* und im unteren Halbbogen *VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „OBERES GERATAL“*.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr.
- (2) Der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (3) Zu den Verwaltungsgeschäften nach Abs. 2 zählen insbesondere
 - a) die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
 - b) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Bauleitpläne,

- c) die Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
- d) die verwaltungstechnische Vorbereitung der Sitzungen, insbesondere der Stadt- und Gemeinderatssitzungen, Ausschüsse und deren fachliche Beratung und
- e) die Verwaltung gemeindlicher Einrichtungen.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ führt diese Aufgaben als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ berät ihre Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung der übrigen gemeindlichen Aufgaben.

§ 4 Mitwirkung der Gemeinden

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Organe der Verwaltungsgemeinschaft

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ sind:

1. die Gemeinschaftsversammlung,
2. der Gemeinschaftsvorsitzende.

§ 6 Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und jeweils einem Mitglied des Gemeinderates, der der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ angehörigen Gemeinden. Je volle Tausend ihrer Einwohnerzahl entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung hat eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht der Mitgliedsgemeinde, das mehrere Stimmen umfasst, wird durch die entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt. Die Vertreter sind an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden; dies gilt nicht für Wahlen.

(3) Für jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung aus der Mitte des Gemeinderats ist von den Mitgliedsgemeinden ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet über die jährliche Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und über die Höhe der jährlichen Umlagen der Mitgliedsgemeinden. Darüber hinaus entscheidet die Gemeinschaftsversammlung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht kraft Gesetzes Angelegenheiten des Gemeinschaftsvorsitzenden sind.

(5) Nach § 47 Abs. 3 ThürKO können die Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft durch Vereinbarung nach §§ 7 ff. ThürKGG einzelne Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises übertragen. Ansonsten bleiben die Mitgliedsgemeinden für die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zuständig.

§ 7 Gemeinschaftsvorsitzende

(1) Die Bewerber für das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden werden durch eine Stellenausschreibung ermittelt. Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluss auf die Stellenausschreibung verzichten.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von fünf Jahren und aus ihrer Mitte zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter (1. und 2. Stellvertreter) auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.

§ 8 Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ nach außen.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörigen Gemeinden, die für die Verwaltungsgemeinschaft oder die der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden;
3. die Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, d.h. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist (d.h. bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT-O). Im übrigen gelten in Personalangelegenheiten die gesetzlichen Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

(4) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 3 Ziffer 1 sind regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.

(5) Zu den laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen;
2. der Vollzug des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsplanes;
3. die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des üblichen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 5 000,00 EUR, wenn die Maßnahmen nicht bereits im Haushaltsplan bestimmt sind;

4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 10 000,00 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft 10 000,00 EUR nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Verwaltungsgemeinschaft gerichteten Passivprozesse;
5. die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
6. die Bildung von Haushaltsresten;
7. die Stundung von Zahlungsansprüchen;
8. die Niederschlagung von Forderungen;
9. der Erlass uneinbringlicher Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen;
10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5 000,00 EUR im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
11. die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben, soweit der Betrag 5 000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt und nicht mehr als 10 v.H. des Haushaltsansatzes ausmacht;
12. die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben, soweit der Betrag 5 000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt oder nicht mehr als 0,5 v.H. des jeweiligen Haushaltsteils ausmacht.

§ 9 Entschädigung, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.

(3) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und für höchstens vier Stunden/Tag gewährt.

(4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung und Tagegeld nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG).

(5) Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz ThürRKG gewährt.

(6) Die nach Absatz 2 gewährte Entschädigung wird auf das Tagegeld nach Absatz 4 angerechnet.

(7) Die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden betragen

a) für den 1. Stellvertreter	20,00 EUR/Monat,
b) für den 2. Stellvertreter	10,00 EUR/Monat.

§ 10 Verwaltung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 1 muss die Verwaltungsgemeinschaft mindestens einen Beamten mit der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst haben.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter der Mitgliedsgemeinden gelten im Fall der Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft die Bestimmungen über die Rechtstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften (§§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) sinngemäß. Satz 1 gilt entsprechend auch für den Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 11 Finanzwesen

Für die Haushaltswirtschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ sind gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Höhe der Umlage ist für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen.

(3) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Maßgebend ist die bei der letzten Kommunalwahl zugrunde gelegte Einwohnerzahl (§ 128 ThürKO).

§ 13 Öffentliche Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft

Mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung kann die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ eigene öffentliche Einrichtungen errichten und unterhalten, wenn diese für die Einwohner mehrerer Mitgliedsgemeinden bestimmt sind.

§ 14 Amtliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ werden öffentlich bekannt gemacht, durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“*.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden in der im Absatz 1 genannten Form bekannt gemacht.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 15 Landesrechtliche Bestimmungen

Für den Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft, das Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft sowie die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft gelten die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG).

§ 16 Sprachform, In-/Außer-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 18. November 1999, die 1. Änderungssatzung vom 01. August 2001 und die 2. Änderungssatzung vom 23. Januar 2002 außer Kraft.

Gräfenroda, den 06. Januar 2003

Fleischhauer
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -